

Vertrag

zwischen

dem Senat der Freien Hansestadt Bremen
- vertreten durch die Senatorin für Finanzen -
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

(nachfolgend „Auftraggeberin“)

und

Herrn Prof. Dr. jur. Stefan Koriath

██████████
██████████ München

(nachfolgend „Auftragnehmer“)

§ 1

Vertragsgegenstand Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Erstellung einer rechtswissenschaftlichen Stellungnahme zur Auffassung der Auftraggeberin, dass es sich bei den zusätzlichen Nettomehrausgaben in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 für den Bereich der Flüchtlinge um einen nicht vom Land zu verantwortenden Sondereffekt auf der Ausgabenseite im Sinne der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz bzw. einen begründeten Ausnahmefall nach dem Konsolidierungshilfengesetz und der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung handelt, so dass der Stabilitätsrat für die Berichtsjahre 2016 und 2017 voraussichtlich feststellen wird, dass die jahresweise festgelegte Obergrenze des Finanzierungsdefizits unter Anerkennung des Sondereffekts eingehalten ist bzw. eine durch den begründeten Ausnahmefall bedingte Überschreitung der Obergrenze unbeachtlich ist. Ferner soll zur Auffassung der Auftraggeberin Stellung genommen werden, dass die genannten Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 mit den Grundsätzen der Konsolidierungsverpflichtung und dem Haushaltsrecht gemäß Art. 131 a, 131 b Landesverfassung vereinbar sind.

Die Auftraggeberin unterstützt den Auftragnehmer bei der Beschaffung der für die Erstellung der Stellungnahme notwendigen Daten.

Die nähere Beschreibung des Gegenstands der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme einschließlich Arbeitstitel ist der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Auftragsbeschreibung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrags.

- (2) Der Auftragnehmer legt der Auftraggeberin bis zum 15. April 2016 einen ersten Entwurf der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme als elektronische Datei im Format PDF/A vor.
- (3) Wegen der in Kürze anstehenden Beratungen der Bremischen Bürgerschaft zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2016 und 2017 und der mittelfristig anstehenden Beratungen im Stabilitätsrat für die Berichtsjahre 2016 und 2017 legt der Auftragnehmer der Auftraggeberin die rechtswissenschaftliche Stellungnahme in drei gedruckten Exemplaren und als veröffentlichungsfähige, druck- und archivierbare Datei im Format PDF/A bis zum 30. April 2016 in der endgültigen Fassung vor.
- (4) Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, auf Verlangen der Auftraggeberin an der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme unter Wahrung seiner wissenschaftlichen Unabhängigkeit teilzunehmen. Dies gilt ebenso für die schriftliche und mündliche Präsentation der Ergebnisse der Stellungnahme vor Gremien.

§ 2

Leistungen der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin zahlt dem Auftragnehmer für die von ihm zu erbringenden Leistungen und sämtliche mit dem Vertrag entstehenden Kosten eine pauschale Vergütung in Höhe von 10.000 € zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Die Zahlung der Vergütung nach Absatz 1 wird wie folgt fällig:
 - zu 50 % nach fristgerechter Vorlage des ersten Entwurfs der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme,
 - zu 50 % nach fristgerechter Vorlage der endgültigen Fassung der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme und Abnahme durch die Auftraggeberin.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Auftragnehmer für die Präsentation der Ergebnisse der rechtswissenschaftlichen Stellungnahme gemäß § 1 Absatz 4 notwendige Reisekosten gesondert in Rechnung stellen, sofern diese nicht von dritter Seite übernommen werden. Für auf die Erstvorstellung folgende Termine kann der Auftragnehmer darüber hinaus ein angemessenes Honorar fordern, sofern dieses nicht von dritter Seite übernommen wird.

§ 3

Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers Urheber- und Verwertungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer wahrt über die ihm übergebenen Unterlagen, Art und Umfang des Auftrages und die Ergebnisse seiner Arbeit gegenüber Dritten Verschwiegenheit. Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, Auskünfte an Dritte zu erteilen und Teile oder die Gesamtheit der Stellungnahme für eigene Veröffentlichungen zu verwenden. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

- (2) Der Auftragnehmer überlässt die Arbeitsergebnisse an die Auftraggeberin zu deren uneingeschränkter und alleiniger Nutzung.

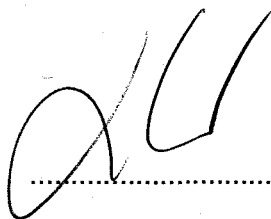
§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit nicht vertraglich anders geregelt, gelten die Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.
- (2) Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(für die Auftraggeberin):

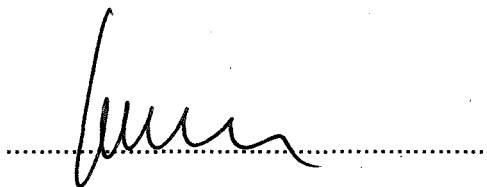
Bremen, 17.3.2016



(Herr Staatsrat Dietmar Strehl)

(der Auftragnehmer):

München, 4. April 2016



(Herr Prof. Dr. Stefan Koriath)

Anlage: Auftragsbeschreibung



Anlage: Auftragsbeschreibung

Rechtswissenschaftliche Stellungnahme zum begründeten Ausnahmefall nach dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen und Art. 131a, 131b Landesverfassung

Ausgangslage

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 8. März 2016 auf der Grundlage der Vorlage „Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017“ – „Revisionsergebnis (Ressourcen)“ folgenden Beschlussvorschlag angenommen: „Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, zur Vorbereitung der Beratungen im Stabilitätsrat eine externe rechtswissenschaftliche Stellungnahme zur weiteren Absicherung der Auffassung des Senats einzuholen, dass es sich bei den zusätzlichen Nettomehrausgaben für den Bereich der Flüchtlinge um einen Sondereffekt bzw. eine Ausnahme nach dem Konsolidierungshilfe[n]gesetz handelt und dem Senat darüber zeitnah zu berichten.“

Arbeitstitel

Vereinbarkeit der dem Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen durch die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entstehenden Mehrausgaben zum einen mit dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nebst zugehöriger Verwaltungsvereinbarung und zum anderen mit Art. 131a, 131b Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

Kurz Sachverhalt

Ohne die bereits beschlossenen und angemeldeten (Netto-)Finanzierungsbedarfe für Flüchtlinge betragen die Sicherheitsabstände des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur zulässigen Obergrenze der Neuverschuldung voraussichtlich nur noch 90 Mio. € (2016) und 67 Mio. € (2017). Unter Berücksichtigung der Mehrbedarfe für Asylbewerberinnen und -bewerber und sonstige geflüchtete Menschen wird das strukturelle Defizit die Obergrenzen des Konsolidierungspfades schon im Jahr 2016 in dreistelliger Millionenhöhe überschreiten. Es muss davon ausgegangen werden, dass dann auch eine Überschreitung der Obergrenzen im konsolidierten Haushalt des Stadtstaates Freie Hansestadt Bremen (Landesebene zuzüglich der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) vorliegt.

Rechtsfragen:

1. Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen und Verwaltungsvereinbarung

- a) Ist mit Sicherheit zu erwarten, dass der Stabilitätsrat für die Berichtsjahre 2016 bzw. 2017 dem Grunde nach anerkennen wird, dass der in jüngster Zeit deutlich verstärkte Zuzug von geflüchteten Menschen in den Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen die tatsächliche Voraussetzung für einen Sondereffekt auf der Ausgabenseite nach § 5 Abs. 9 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz bzw. einen begründeten Ausnahmefall (eine Ausnahmesituation) im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz i.V.m. § 6 der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung darstellt? Welche Faktoren beeinflussen die Wahrscheinlichkeit der Entscheidung des Stabilitätsrats, den genannten Sachverhalt als tatsächliche Voraussetzung für einen Sondereffekt auf der Ausgabenseite bzw. als begründeten Ausnahmefall (Ausnahmesituation) dem Grunde nach anzuerkennen?
- b) Unterstellt, dass der Stabilitätsrat einen begründeten Ausnahmefall (eine Ausnahmesituation) bzw. die tatsächliche Voraussetzung für einen Sondereffekt auf der Ausgabenseite dem Grunde nach anerkennt: Welche Maßstäbe wird der Stabilitätsrat voraussichtlich bei der Prüfung anlegen, ob die jahresweise festgelegte Obergrenze des Finanzierungsdefizits unter Anerkennung des Sondereffekts eingehalten ist bzw. eine durch den begründeten Ausnahmefall bedingte Überschreitung der Obergrenze unbeachtlich ist? Welche Anforderungen wird der Stabilitätsrat voraussichtlich an die Kausalbeziehung zwischen der tatsächlichen Voraussetzung des Sondereffekts auf der Ausgabenseite bzw. dem begründeten Ausnahmefall (der Ausnahmesituation) und den Mehrausgaben stellen? Wird er Anforderungen an deren Inhalt und Höhe stellen?
- c) Welche Dokumentations- und Darlegungspflichten erwachsen der Freien Hansestadt Bremen aus den gutachterlich gewonnenen Erkenntnissen zu 1. a) und b)?

2. Art. 131a, 131b Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen

- a) Unter welchen Voraussetzungen darf die Bremische Bürgerschaft vor dem Hintergrund der Art. 131a Abs. 1, 131b Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ein Haushaltsgesetz erlassen, wenn ihre Mitglieder zwar wissen, dass der aufgestellte Haushalt die in der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz für das betreffende Haushaltsjahr festgelegte Obergrenze des Finanzierungssaldos überschreiten wird, wenn sie aber noch nicht wissen (wissen können), ob der Stabilitätsrat aufgrund des in jüngster Zeit deutlich verstärkten Zuzugs von geflüchteten Menschen in den Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen für die Berichtsjahre 2016 bzw. 2017 anerkennen wird, dass die durch diesen Sachverhalt bedingten Mehrausgaben als Sondereffekt auf der Ausgabenseite nach § 5 Abs. 9 der Verwaltungsvereinbarung zu berücksichtigen sind bzw. die (schon jetzt vorhersehbare) Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos wegen eines begründeten Ausnahmefalls (einer Ausnahmesituation) im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz i.V.m. § 6 der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung unbeachtlich ist. Gilt dasselbe für die beiden Stadtgemeinden (Art. 146 Landesverfassung)?

- b) Ändert Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung etwas an dem Ergebnis zu 2. a)? Insbesondere: Gilt Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung während der durch Art. 131b Landesverfassung definierten Übergangszeit bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 (d. h. Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung wird durch Art. 131b Landesverfassung nicht verdrängt)? Wenn diese Annahme korrekt ist (vgl. Wortlaut, aber wohl entgegenstehende Gesetzesbegründung): Stellt Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung im Übergangszeitraum bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 eine unmittelbare Ausnahme zu Art. 131a Abs. 1 Landesverfassung dar (d. h. alternative Anwendung zu Art. 131b Landesverfassung), oder bezieht sich die Ausnahme des Art. 131a Abs. 3 Landesverfassung im Übergangszeitraum auf das durch Art. 131b Landesverfassung modifizierte Kreditverbot des Art. 131a Abs. 1 Landesverfassung (d. h. kumulative Anwendung mit Art. 131b Landesverfassung)? Gilt dasselbe für die beiden Stadtgemeinden (Art. 146 Landesverfassung)?
- c) Wie sollten der (ggf. vorsorgliche) Beschluss gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 1 Landesverfassung und die (ggf. vorsorgliche) Tilgungsregelung gemäß Art. 131a Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung in Ermangelung eines Ausführungsgesetzes gemäß Art. 131a Abs. 6 Landesverfassung gefasst werden? Gilt dasselbe für die beiden Stadtgemeinden (Art. 146 Landesverfassung)?